

**Hauptsatzung des Kreises Paderborn  
vom 21.02.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.11.2009**

- § 1 Name, Sitz und Gebiet
- § 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge
- § 3 Verfahren des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse, Unterausschüsse und Beiräte
- § 4 Mitglieder des Kreistages
- § 5 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten, der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie sonstigen beratenden Mitglieder
- § 6 Stellvertretung der Landrätin/des Landrates
- § 7 Kreisausschuss
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Entschädigung für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
- § 10 Verdienstausfallersatz für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
- § 11 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen
- § 12 Verträge
- § 13 Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind
- § 14 Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 15 Allgemeine/r Vertreter/in der Landrätin/des Landrates
- § 16 Personalangelegenheiten
- § 17 Anregungen und Beschwerden
- § 18 Gleichstellungsbeauftragte
- § 19 Bekanntmachungen
- § 20 In-Kraft-Treten

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Gebiet**

- (1) Der Kreis führt den Namen „Kreis Paderborn“.
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Paderborn.
- (3) Das Gebiet des Kreises Paderborn besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden:
  1. Altenbeken
  2. Bad Lippspringe
  3. Bad Wünnenberg
  4. Borcheln
  5. Büren
  6. Delbrück
  7. Hövelhof
  8. Lichtenau
  9. Paderborn
  10. Salzkotten

## **§ 2**

### **Wappen, Dienstsiegel und Flagge**

- (1) Der Kreis führt das durch Anlage 1 dargestellte Wappen. Das rote Kreuz im Schildhaupt auf silbernem Grund deutet auf die Zugehörigkeit des Kreises zum früheren Hochstift Paderborn hin. Der blaue Wellenbalken versinnbildlicht den Wasserreichtum des Kreises. Im silbernen Schild erinnert der rote siebenteilige Rautensparren an die Edelherrn von Büren.
- (2) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.
- (3) Der Kreis führt eine Flagge mit den Farben rot und weiß, sie zeigt den Wappenschild des Kreises Paderborn.

## **§ 3**

### **Verfahren des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse, Unterausschüsse und Beiräte**

Das Verfahren des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse, Unterausschüsse und Beiräte richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung.

## **§ 4**

### **Mitglieder des Kreistages**

- (1) Die Kreisvertretung führt die Bezeichnung „Kreistag Paderborn“.
- (2) Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung „Kreistagsabgeordnete“.

## § 5

### **Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten, der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, der sach- kundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie sonsti- gen beratenden Mitglieder**

- (1) Die Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder des Kreisausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§ 28 KrO, §§ 30 - 32 GO).
- (2) Die Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse müssen der Landrätin/dem Landrat Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
  1. bei unselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,
  2. bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
  3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts.

Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat unverzüglich mitzuteilen.

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

- (3) Die Landrätin/der Landrat ermöglicht Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 KrO in den Räumen der Kreisverwaltung. Sie/Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Entsprechendes gilt für Ausschussvorsitzende, soweit der Ausschuss für die Beratung der Angelegenheit zuständig ist.

Personen, bei denen ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 28 KrO i.V.m. § 31 GO vorliegt, darf keine Akteneinsicht gem. § 26 Abs. 2 KrO gewährt werden.

## § 6

### **Stellvertretung der Landrätin/des Landrates**

- (1) Der Kreistag wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Kreistagsabgeordnete zur Stellvertretung der Landrätin/des Landrates.

Nach ihrer Wahl kann während der laufenden Wahlperiode ihre Anzahl grundsätzlich nur in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erhöht werden.

- (2) Die Landrätin/der Landrat wird bei Verhinderung von ihrer/seiner Stellvertretung in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistages und bei der Repräsentation gem. § 46 Abs. 1 KrO vertreten. Sind alle stellvertretenden Personen verhindert, kann die Landrätin/der Landrat andere Kreistagsabgeordnete mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.

## **§ 7**

### **Kreisausschuss**

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus 16 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen. Die Stellvertretungen einer Fraktion vertreten sich in alphabetischer Reihenfolge.
- (2) Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertretungen seiner/seines Vorsitzenden fest.

## **§ 8**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Kreistag bildet außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen weitere Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten.
- (2) Für besondere Aufgaben können die freiwilligen Ausschüsse aufgrund eines Kreistagsbeschlusses, soweit gesetzlich zulässig, Unterausschüsse bilden.
- (3) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden Aufgaben, Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss festgesetzt.
- (4) Für jedes Ausschussmitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Im Falle der Verhinderung einer gewählten persönlichen Stellvertretung nehmen alle dem Ausschuss nicht angehörenden Mitglieder der jeweiligen Fraktion ihre Stellvertretung in alphabetischer Reihenfolge wahr.
- (5) Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (6) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsabgeordneten geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 9**

### **Entschädigung für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse und der Fraktionen entsteht, eine pauschale monatliche Aufwandsentschädi-

gung und Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge.

- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die nach § 41 KrO zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und der Kreistagsfraktionen ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge.
- (3) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Finden mehrere Sitzungen an einem Tage statt, werden zwei Sitzungsgelder gewährt. Die Anzahl der Sitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, ist bei Sitzungen der Fraktion, ihrer Arbeitskreise und des Fraktionsvorstandes auf insgesamt 50 pro Jahr begrenzt. Ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 und 2 wird Kreistagsabgeordneten, sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern sowie sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern auch für die Teilnahme an Sitzungen von Beiräten und entsprechenden Gremien gewährt.
- (4) Die Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung mit der Maßgabe, dass für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt wird. Reisekosten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden nur für Sitzungen innerhalb des Kreisgebietes erstattet. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.
- (5) Dienstreisen der Kreistagsabgeordneten werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Die Kreistagsabgeordneten und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger erhalten Reisekostenvergütung gemäß Landesreisekostengesetz.
- (6) Auslandsdienstreisen der Landrätin/des Landrates mit einer Dauer von mehr als drei Tagen werden vom Kreistag genehmigt.
- (7) Mitglieder von Ausschüssen gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 Schulverwaltungsgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3 - 7 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürgerinnen und Bürger und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. 4. Dies gilt auch für die Mitglieder von sonstigen Gremien, die vom Kreis aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und 2 nicht.

## § 10

### **Verdienstausfallersatz für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen ebenso für

sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z. B. Fraktionssitzungen, Sitzungen nach § 9 Abs. 3 S. 4, genehmigte Dienstreisen). Ein Anspruch auf Verdienstausschlag besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

- (2) Alle Kreistagsabgeordneten, sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 13 EUR, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.
- (3) Unselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt, höchstens jedoch 21 EUR je Stunde.
- (4) Selbstständige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen festgesetzt. Sie darf höchstens 21 EUR pro Stunde betragen.
- (5) Hausfrauen/Hausmänner erhalten in der Regel einen Stundensatz in Höhe von 13 EUR.
- (6) Die Zahlung einer Verdienstausschlagpauschale nach Abs. 4 sowie die Zahlung des Regelstundensatzes nach Abs. 5 bzw. die Kostenerstattung für eine notwendige Vertretung im Haushalt werden grundsätzlich montags bis freitags auf die Zeit von 08.00 bis 19.00 Uhr, samstags von 08.00 bis 14.00 Uhr, begrenzt. Sofern in Einzelfällen andere regelmäßige Arbeitszeiten geltend gemacht werden, sind derartige Abweichungen in begründeten Fällen in die Entschädigungsabrechnung einzubeziehen.
- (7) Der Verdienstausschlag beträgt höchstens 168 EUR je Tag; Hausfrauen/Hausmänner erhalten höchstens 104 EUR pro Tag.
- (8) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z.B. Behinderungen etc.). Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 8 EUR erstattet.

## **§ 11**

### **Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

Die Stellvertretung der Landrätin/des Landrates, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertretung erhalten die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.

## **§ 12**

### **Verträge**

- (1) Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, Kreisausschussmitgliedern, Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q KrO) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:

- a) Verträge aufgrund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren,
  - b) Verträge über Vermietung von Wohnungen,
  - c) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Beratung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 5.000 EUR und im Haushaltsjahr 25.000 EUR nicht überschreitet,
  - d) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000 EUR, insgesamt jedoch 25.000 EUR im Haushaltsjahr, nicht überschreitet.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q KrO sind die Landrätin/der Landrat, die Kreisdirektorin/der Kreisdirektor, die Abteilungsleiterinnen/die Abteilungsleiter und die für Verpflichtungsgeschäfte vertretungsberechtigten Beamtinnen und Beamten gem. § 43 KrO.

### **§ 13**

#### **Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind**

Der Kreisausschuss ist gem. § 26 Abs. 1 Satz 1 und 4 KrO für folgende Geschäfte zuständig, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- a) Grundstücksgeschäfte bis zu einem Wert von 500.000 EUR
- b) Sonstige Vermögenserwerbe bis zu einem Wert von 250.000 EUR
- c) Erlass von Forderungen.

Die Befugnisse des Kreistages nach § 69 Abs. 1 Satz 3 Landschaftsgesetz NRW werden auf den Kreisausschuss übertragen.

### **§ 14**

#### **Geschäfte der laufenden Verwaltung**

In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen der Landrätin/ dem Landrat die in § 42 KrO genannten Aufgaben. Die Landrätin/ der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 Buchst. a KrO sind.

### **§ 15**

#### **Allgemeine Vertreterin/Allgemeiner Vertreter der Landrätin/des Landrates**

Die allgemeine Vertreterin/Der allgemeine Vertreter der Landrätin/des Landrates wird durch den Kreistag für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Sie/Er führt die Amtsbezeichnung „Kreisdirektorin/Kreisdirektor“.

## § 16

### Personalangelegenheiten

Für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen ist der Kreistag mit folgenden Ausnahmen zuständig:

- (1) Einstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes werden auf den Kreisausschuss übertragen.
- (2) Die Anstellung von Beamtinnen und Beamten nach Ablauf der Probezeit und die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit werden auf die Landrätin/den Landrat übertragen.
- (3) Die Entscheidung über Widersprüche der Beamtinnen und Beamten, Ruhestandsbeamtinnen und -beamten, früheren Beamtinnen und Beamten und Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte der Landrätin/des Landrates trifft die Landrätin/der Landrat, soweit es sich um Reisekosten-, Umzugskosten- und Beihilfeangelegenheiten handelt; im Übrigen entscheidet der Kreisausschuss.
- (4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden unterzeichnet die Landrätin/der Landrat oder ihre/seine allgemeine Stellvertretung.
- (5) Bei Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten in Vergütungsgruppen, die den Besoldungsgruppen der Beamtinnen und Beamten des höheren und gehobenen Dienstes vergleichbar sind, bedarf die Landrätin/der Landrat der Zustimmung des Kreisausschusses; der Zustimmung des Kreisausschusses bedarf sie/er nicht, soweit es sich um einen Bewährungs- oder Tätigkeitsaufstieg handelt. Ferner ist die Zustimmung des Kreisausschusses nicht erforderlich, soweit außerhalb des Stellenplanes befristete Einstellungen vorgenommen werden; Personalausschuss und Kreisausschuss sind über diese Einstellungen jährlich zu unterrichten.
- (6) Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten, der Arbeiterinnen und Arbeiter, der Auszubildenden und der Praktikantinnen und Praktikanten werden von der Landrätin/vom Landrat oder durch die Stellvertretung unterzeichnet.
- (7) Die Arbeiterinnen und Arbeiter und die Angestellten von Eigenbetrieben bis Vergütungsgruppe V c BAT einschließlich werden von der Werkleitung eingestellt, höhergruppiert und entlassen. Bei Angestellten von Eigenbetrieben der Vergütungsgruppe I - V b BAT bedarf die Werkleitung der Zustimmung des Werksausschusses. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterzeichnung durch die Werkleitung. Soweit die Zustimmung des Werksausschusses erforderlich ist, unterzeichnen die Landrätin/der Landrat und die Werkleitung.
- (8) Hinsichtlich der Werkleitung trifft der Kreistag die beamtenrechtlichen Entscheidungen sowie die Entscheidungen über Einstellung, Änderung der Eingruppierung/Vergütung und Entlassung; nach beamtenrechtlichen Bestimmungen auszustellende Urkunden und Anstellungsverträge unterzeichnet die Landrätin/der Landrat.

## § 17

### Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Be-

schwerde von mehr als 10 Personen unterzeichnet, so muss von diesen eine Person benannt werden, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.

- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Paderborn fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Paderborn fallen, sind von der Landrätin/vom Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die antragstellende Person ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss von der Landrätin/vom Landrat zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung der Kreistag oder die Landrätin/der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechtigte Stelle.

Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.

- (5) Der antragstellenden Person kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Von einer Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (7) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die antragstellende Person über die Entscheidung, ob der Anregung oder der Beschwerde stattgegeben wurde.

## **§ 18**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei beruflicher Förderung und Beseitigung von Benachteiligung. Sie beteiligt sich auch außerhalb der Verwaltung an der Entwicklung von Bedingungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen und Arbeitssituationen von Frauen. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.

- (2) Die Landrätin/Der Landrat ist Dienstvorgesetzte/r der Gleichstellungsbeauftragten. Sie/Er trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Kreistag jährlich über ihre Arbeit im Einvernehmen mit der Landrätin/dem Landrat.

## **§ 19**

### **Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im

Amtsblatt für den Kreis Paderborn

vollzogen.

- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Foyer des Kreishauses Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, unterrichtet.
- (3) Tierseuchenverordnungen werden in folgenden Tageszeitungen verkündet:
  - a) Westfälisches Volksblatt/Westfalen-Zeitung, Paderborn
  - b) Neue Westfälische, Paderborn.
- (4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt oder beschlossen ist.

## **§ 20**

### **In-Kraft-Treten**

Die Hauptsatzung des Kreises Paderborn wurde durch den Kreistag am 02.11.2009 durch die 1. Änderungssatzung vom 04.11.2009 geändert. Diese ist am 05.11.2009 in Kraft getreten.